

Satzung zum Schutz des Stadtwappens und des Logos der Stadt Vellmar

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar am 27. März 2023 folgende Satzung zum Schutz des Stadtwappens und des Logos der Stadt Vellmar beschlossen:

§ 1 Stadtwappen

- (1) Die Stadt Vellmar führt aufgrund des § 14 der Hessischen Gemeindeordnung nach Beschluss der Gemeindevertretung am 16. Juli 1971 und Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 24. Dezember 1971 ein Stadtwappen als Hoheitszeichen.
- (2) Das Stadtwappen zeigt ein von rot und weiß quadriertes Schild, belegt mit einem rot-weißen Ring in verwechselten Farben.

§ 2 Gebrauch und Führung

- (1) Gebrauch und Führung des Stadtwappens sind der Stadt Vellmar vorbehalten.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 zugunsten Dritter bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Diese darf nur auf schriftlichen Antrag vom Magistrat erteilt werden. Dem Antrag muss ein Entwurf oder Modell beigefügt sein, aus dem zu erkennen ist, zu welchem Zweck und in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis steht in freiem Ermessen des Magistrats und kann jederzeit und für den Dritten ohne Entschädigung widerrufen werden.
- (3) Eine Erlaubnis für Darstellungen des Stadtwappens (§ 1 Abs. 2), die lediglich einer kunstgewerblichen Abbildung, künstlerischen Darstellung oder vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen oder Tribünen dienen, ist nicht erforderlich. § 3 bleibt unberücksichtigt.
- (4) Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) das Ansehen der Stadt Vellmar durch den Gebrauch oder die Führung ihres Stadtwappens gefährdet oder geschädigt wird,
 - d) eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist,
 - e) das Stadtwappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist,
 - f) mit dem Gebrauch oder der Führung des Stadtwappens der Anschein hoheitlichen Verhaltens des Dritten erweckt wird,
 - g) § 3 nicht beachtet wird.
- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis (Abs. 4) hat der Dritte das Stadtwappen entschädigungslos auf sämtlichen Drucksachen, Matrizen, Druckstöcken und dergleichen zu löschen und auf Entwürfen und Modellen (Abs. 2) sowie den nach ihnen gefertigten Erzeugnissen zu entfernen.

- (6) Als Gebrauch und Führung des Stadtwappens (Abs. 1) gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem Stadtwappen (§ 1 Abs. 2) möglich ist.

§ 3 Nutzungserlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis (§ 2 Abs. 2) kann Dritten zu einem Zweck, der mit wirtschaftlicher Nutzung verbunden ist, erteilt werden.
- (2) Grundsätzlich ist die Erlaubnis zu untersagen, wenn das Stadtwappen zur Bezeichnung von Waren im Sinne des „Warenzeichengesetzes (WZG)“ in seiner jeweils geltenden Fassung oder zur Kennzeichnung von Gegenständen irgendwelcher Art wie Gebrauchsgegenstände und Warenverpackungen sowie Firmen-, Vereins- und Geschäftszeichen verwendet werden soll.
Ausnahmen kann jedoch der Magistrat auf schriftlichen Antrag gestatten.

§ 4 Logo

- (1) Die Stadt Vellmar hat durch Magistratsbeschluss vom 6. November 2000, zur Umsetzung des Leitbildes, ein Logo eingeführt.
- (2) Gebrauch und Führung des Logos in den Grundfarben weiß und grün sind der Stadt zur eigenen Präsentation vorbehalten.
- (3) Ausnahmen zugunsten Dritter bedürfen der Erlaubnis analog des § 2 bzw. § 3 dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk zur Satzung zum Schutz des Stadtwappens und des Logos der Stadt Vellmar

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, 28.03.2023

Der Magistrat der Stadt Vellmar

Manfred Ludewig
Bürgermeister